



Merkblatt Globalpauschale für Flüchtlinge mit Asylgewährung (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F) (Flüchtlinge)

1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 86 Abs.1 und Art. 87 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
- Art. 80 ff. Asylgesetz (AsylG; SR 142.31)
- Art. 23 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30)
- Art. 24 – 27 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)
- Art. 11 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Art. 12a und 12b Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer E.3 und Ziffer H.9 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

2 Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Flüchtlinge haben, unabhängig von ihrer Aufenthaltsbewilligung, Anrecht auf die gleichen Unterstützungsleistungen wie die einheimische Bevölkerung. Für die Bemessung der Sozialhilfe gilt kantonales Recht (vgl. Art. 86 Abs.1 AIG i.V.m. Art. 80 ff. AsylG sowie Art. 23 FK).

2.2 Globalpauschale

Verhältnis Bund/Kantone

Für den Vollzug des Asylgesetzes vergütet der Bund den Kantonen Subventionen in Form von Globalpauschalen. Die Globalpauschale 2 wird für nicht erwerbstätige Flüchtlinge mit Asylgewährung längstens während fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat, und für nicht erwerbstätige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge längstens während sieben Jahren seit der Einreise bezahlt (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a und b AsylV 2).

Verhältnis Kanton/Gemeinden

Der Kanton Graubünden richtet den Gemeinden quartalsweise einen Anteil der Globalpauschale 2 für Flüchtlinge aus. Die Berechnung der Beiträge ist in Art. 12a ff. ABzUG geregelt. Jede Gemeinde erhält für sich eine Zusammenstellung mit den Namen der Flüchtlinge und den ausbezahlten Beträgen der Globalpauschalen. Bei der Abrechnung für einen Beitrag aus dem Lastenausgleich Soziales (SLA), ist das Total der erhaltenen Beiträge aus den Globalpauschalen als Ertrag auszuweisen.

Verhältnis Gemeinde/Flüchtlinge

Die Flüchtlinge werden nach kantonalem Recht unterstützt. Die Globalpauschalen 2 stellen Subventionsleistungen des Bundes an die Kantone dar und stehen somit in keinem direkten Zusammenhang mit dem Flüchtling. Die Globalpauschale 2 wird somit auch nicht dem Unterstützungskonto des Flüchtlings gutgeschrieben (schriftliche Auskunft des Staatssekretariats für Migration SEM vom 16. März 2016).

2.3 Rückerstattungspflicht

Gemäss Art. 11 Abs. 2 kantonales Unterstützungsgesetz hat die unterstützte Person die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurück zu erstatten, wenn sich ihre Vermögens- oder Erverbsverhältnisse verbessern. Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden (Art. 11 Abs. 3 kantonales Unterstützungsgesetz). Vergleiche die Empfehlungen E.3 sowie H.9 der SKOS-Richtlinien.

3 Vorgehensweise bei Rückerstattungen der Unterstützungsleistungen

Verhältnis Flüchtlinge/Gemeinde

Sind die Voraussetzungen nach Art. 11 kantonales Unterstützungsgesetz erfüllt, sind die Flüchtlinge gegenüber den Gemeinden für die gesamten ausgerichteten Unterstützungsleistungen rückerstattungspflichtig. Die Globalpauschale 2 reduziert den rückerstattungspflichtigen Betrag nicht, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem Flüchtling steht.

Unterstützungsleistungen für minderjährige Flüchtlinge sind grundsätzlich auch rückerstattungspflichtig. Die persönliche Rückerstattungspflicht beginnt erst ab Volljährigkeit. Für den Unterhalt von unmündigen Flüchtlingen müssen die Eltern aufkommen (Art. 276 i.V.m. Art. 289 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)). Sollten keine Eltern oder andere leistungspflichtige Dritte vorhanden sein, dürfen diese Unterstützungskosten bis zum 18. Lebensjahr nicht von der unterstützten Person zurückgefordert werden.

Verhältnis Gemeinde/Kanton

Rückerstattungen von Unterstützungsleistungen von Flüchtlingen müssen von den Gemeinden bei der Abrechnung für einen Beitrag aus dem SLA angegeben werden, unabhängig ob für diese Personen eine Globalpauschale ausgerichtet wurde oder nicht.

siehe auch

[Die Verjährung von Sozialhilfeleistungen](#)

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel B	4. April 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel B	29. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout